

(in der Fassung vom 25. Juli 2000 und den Änderungen vom 5. September 2002 und 24. Januar 2003)

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Magisterprüfung in Politikwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfachprüfung erfolgen.

II. Zeitlicher Gesamtumfang

§ 2

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden (SWS).

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz

§ 3

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 16 Abs. 5 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Konstanz wird abgelehnt, wenn bereits eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene oder vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Verwaltungswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Für die Meldung zur mündlichen Magisterprüfung im Hauptfach sind insgesamt fünf mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß Abschnitt IV § 4 Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Außerdem ist die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Praktikum nachzuweisen. Dieses kann auch in modularisierter Form geleistet werden. Vergleichbare Tätigkeiten können anerkannt werden.
- (4) Für die Meldung zur mündlichen Magisterprüfung im Nebenfach sind drei mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Abschnitt IV § 4 Abs. 2 vorzulegen.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz

§ 4

- (1) Im Hauptfach sind folgende fünf mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Zwei Leistungsnachweise aus den Stoffgebieten:
Organisation und Steuerung

- 2 -

Internationale Politik

Policy-Analyse und Institutionen.

Dabei müssen zwei Stoffgebiete abgedeckt werden.

Die Prüfungsleistungen sind in Form einer ca. zweistündigen Klausur zu erbringen.

2. Drei Leistungsnachweise aus den Stoffgebieten:

Europäische Kooperation und Integration: Außenpolitik und Internationale Organisationen sowie Politische Systeme im Vergleich

Politische Theorie; Steuerungstheorie; Politikfeldanalysen sowie Methoden der Evaluationsforschung.

Die Prüfungsleistungen in den genannten Stoffgebieten sind über jeweils eine Hausarbeit zu erbringen, eine davon in englischer Sprache.

(2) Im Nebenfach sind folgende drei mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis aus den Stoffgebieten:

Organisation und Steuerung

Internationale Politik

Policy-Analyse und Institutionen.

Die Prüfungsleistung ist in Form einer ca. zweistündigen Klausur zu erbringen.

2. Zwei Leistungsnachweise aus den Stoffgebieten:

Europäische Kooperation und Integration; Außenpolitik und Internationale Organisationen sowie Politische Systeme im Vergleich

Politische Theorie; Steuerungstheorie; Politikfeldanalysen sowie Methoden der Evaluationsforschung.

Die Prüfungsleistungen in den genannten Stoffgebieten sind über jeweils eine Hausarbeit zu erbringen.

(3) Die Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Entsprechend können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

(4) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von $\frac{1}{2}$ Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen.

1.0: 95.0%-100.0%

1.3: 90.0%-94.9%

1.7: 85.0%-89.9%

2.0: 80.0%-84.9%

2.3: 75.0%-79.9%

- 3 -

2.7: 70.0%-74.9%
3.0: 65.0%-69.9%
3.3: 60.0%-64.9%
3.7: 55.0%-59.9%
4.0: 50.0%-54.9%
5.0: 0.0% -49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5

- (1) Die mündliche Prüfung im Hauptfach erstreckt sich auf die Inhalte von zwei der unter § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Stoffgebiete, die die Studentin/der Student bei der Meldung zur Prüfung vorschlägt. Die mündliche Prüfung dauert ca. eine Stunde.
- (2) Die mündliche Prüfung im Nebenfach erstreckt sich auf die Inhalte von zwei der unter § 4 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Stoffgebiete, die die Studentin/der Student bei der Meldung zur Prüfung vorschlägt. Die mündliche Prüfung dauert ca. eine halbe Stunde.

§ 6

- (1) Die Magisterarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 17 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz anzufertigen.
- (2) Mit Zustimmung der Prüfer kann die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

V. Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 11 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz

§ 7

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

VI. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz

§ 8

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 bis 6 bestanden sind.
- (2) In die Fachnote des ersten Hauptfaches gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
 1. als schriftliche Teilprüfung I das arithmetische Mittel der zwei Klausuren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 mit 15%,

- 4 -

2. als schriftliche Teilprüfung II das arithmetische Mittel der drei Hausarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 mit 15%,
 3. die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 mit 20%,
 4. die Magisterarbeit gemäß § 6 mit 50%.
- (3) In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen folgende bis auf eine Stelle hinter dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
1. als schriftliche Teilprüfung I das arithmetische Mittel der zwei Klausuren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 mit 30%
 2. als schriftliche Teilprüfung II das arithmetische Mittel der drei Hausarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 mit 30%,
 3. die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 mit 40%.
- (4) In die Fachnote des Nebenfaches gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
1. als schriftliche Teilprüfung I die Note der Klausur gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 mit 30%,
 2. als schriftliche Teilprüfung II das arithmetische Mittel der zwei Hausarbeiten gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 mit 30%.
 3. Die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 mit 40%.

VI. In-Kraft-Treten

§ 9

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 4. April 1995 (W.u.F. 1995, S. 183ff/19. Juni 1995) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag die Magisterprüfung nach dem Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 4. April 1995 (W.u.F., Seite 183ff/19. Juni 1995) ablegen, längstens bis zum 30. September 2002. Der Antrag ist bis spätestens 31. März 2001 zu stellen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 14 , Seite 1225, vom 15. Dezember 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. September 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2002 vom 5. September 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 24. Januar 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2003 vom 24. Januar 2003 veröffentlicht.